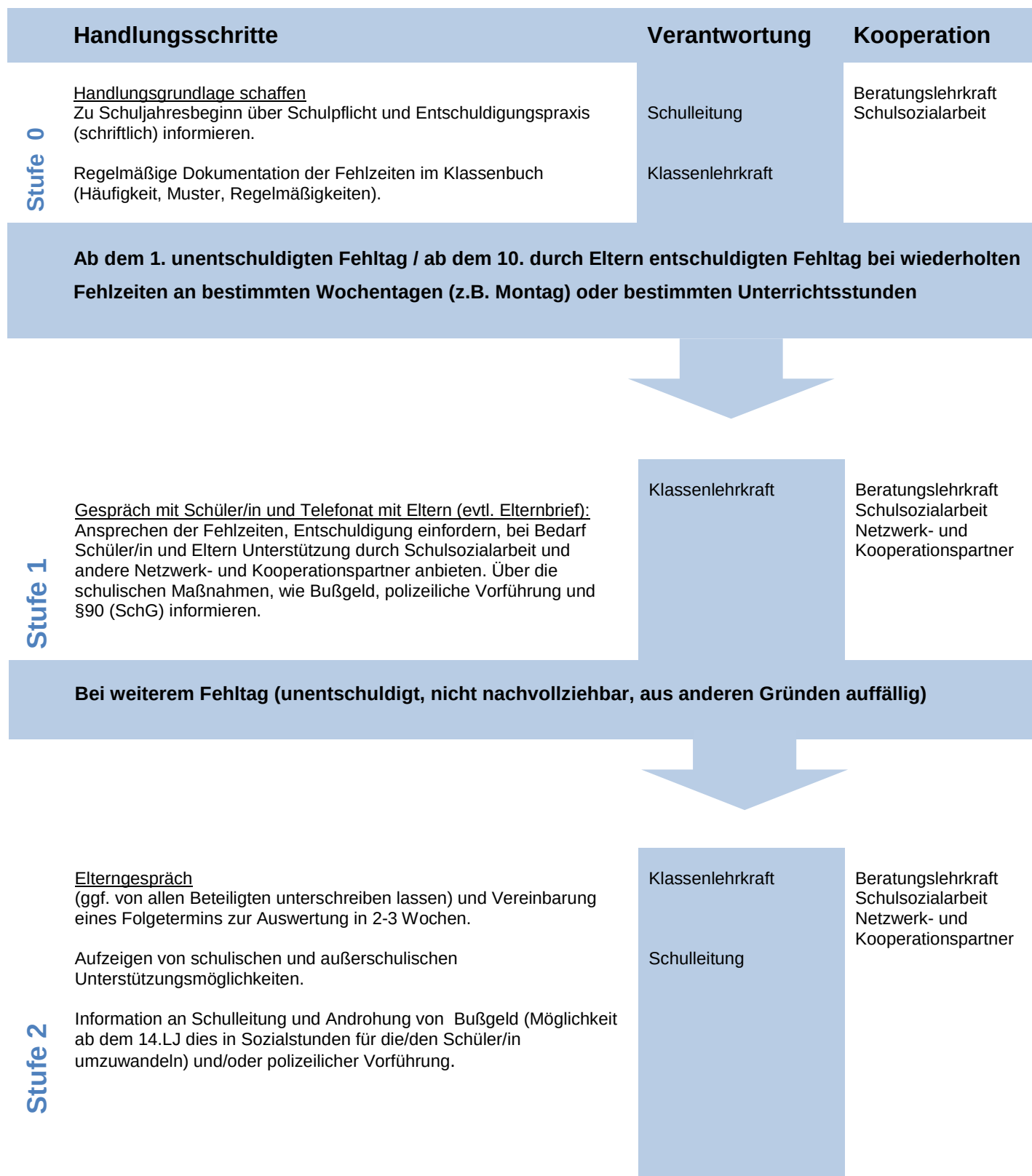


Handlungsschritte bei Schulvermeidung für Pforzheimer Schulen mit Schulsozialarbeit



Ab dem 3. unentschuldigten Fehltag

Spätestens ab dem 10. nicht nachvollziehbaren oder aus anderen Gründen auffälligen Fehltagen

Elterngespräch

(ggf. von allen Beteiligten unterschreiben lassen) und Vereinbarung eines Folgetermins zur Auswertung in 2-3 Wochen

- Aufzeigen von schulischen und außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten
- Verbindliche Festlegung von Handlungsschritten
- Attestpflicht vereinbaren
- Bitte um Einverständnis zur Unterstützung durch den Schwerpunkt Schulvermeidung der Schulsozialarbeit

Information an Schulleitung

- Bußgeld
- polizeiliche Vorführung
- ggf. amtsärztliche Untersuchung anordnen

Information an Schwerpunkt Schulvermeidung der Schulsozialarbeit per standardisiertem Formular – Aufnahmebogen (vorausgesetzt Eltern und Schüler/in sind einverstanden)

Fallbesprechung der bis dahin beteiligten Vertreter der Schule und der Unterstützungssysteme mit dem Sozialen Dienst vom Jugendamt

- Erfolg bisheriger Handlungshinweisen überprüfen
- weitere Hilfeangebote entwickeln
- nächste Handlungsschritte abstimmen

Klassenlehrkräfte
Schulleitung

Klassenlehrkräfte
Schulleitung

Klassenlehrkräfte

Schulleitung
Klassenlehrkräfte
Schulsozialarbeit
(Schwerpunkt
Schulvermeidung)
Sonstige beteiligte
Fachkräfte (z.B.
Sozialer Dienst vom
Jugendamt, Schulamt,
Ärzte etc.)

Beratungslehrkraft
Schulsozialarbeit
Schwerpunkt
Schulvermeidung
Haus des
Jugendrechts
Gesundheitsamt
Sozialer Dienst vom
Jugendamt

Weitere
Netzwerk- und
Kooperationspartner

Bei weiteren Fehltagen

Gespräch mit Eltern einfordern

(mit Gesprächsnotiz, ggf. von allen unterschreiben lassen) und Vereinbarung eines Folgetermins zur Auswertung in 2-3 Wochen

- Außerschulische Unterstützungsangebote nachdrücklich empfehlen
- Aufzeigen von Konsequenzen bei weiterer Schulvermeidung
- Anordnung eines weiteren Bußgeldbescheids des Schulträgers
 - ggf. Anordnung polizeilicher Zuführung
 - ggf. Einforderung eines amtsärztlichen Zeugnis

Information an Schwerpunkt Schulvermeidung und andere beteiligte Fachkräfte

Einberufung einer Klassenkonferenz

Beteiligung von Schulsozialarbeit und Schwerpunkt
Schulvermeidung

Entscheidung über die weiteren Maßnahmen (evtl. §90 SchG)

Schulleitung
Klassenlehrkräfte
Schulsozialarbeit
(Schwerpunkt
Schulvermeidung)

Schulleitung

Beratungslehrkraft
Schulsozialarbeit
Schwerpunkt
Schulvermeidung
Haus des
Jugendrechts
Gesundheitsamt
Sozialer Dienst vom
Jugendamt

Weitere
Netzwerk- und
Kooperationspartner

Stufe 3

Stufe 4